

## Rahmenbedingungen der Reisekostenerstattung für eingeladene Referenten / Vorsitzende (die Nichtmitglieder der DGIM sind)

Vorsitzende und Referenten die gleichzeitig Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin e.V. sind, müssen ihre Auslagen für Reisekosten und Hotelunterkunft selbst tragen. Für Vorsitzende und Referenten von Länder-, Industrie- und BDI-Symposien sowie Regional- und Fremdgesellschaften werden von dem Kongress keine Reise- und Hotelkosten übernommen. Bitte wenden Sie sich an den Organisator der Sitzung.

### Vorsitzende / Referenten aus dem Inland:

1. Kongressgebühren: Entfallen.
2. Reisekosten: Es werden Auslagen bis 260,- € erstattet. Ihrer Reisekostenabrechnung müssen die Originalbelege beigelegt sein.  
**Bitte beachten Sie, dass wir Bahntickets nur in maximaler Höhe des Spar-Tarifs 2. Klasse der DB (maximal 150,-€) erstatten.**  
**Bei Flügen werden die Kosten eines Economy Fluges übernommen (max. 260,- €). Informationen zum Bahn-Spezial finden Sie auf [dgim2018.de/eckdaten/anreise/](http://dgim2018.de/eckdaten/anreise/)**
3. Hotelkosten: Es wird ein einmaliger Zuschuss für eine Übernachtung mit Frühstück bis zu maximal 170,- € gewährt.

### Vorsitzende / Referenten aus dem europäischen Ausland:

1. Kongressgebühren: Entfallen.
2. Reisekosten: Es werden Auslagen bis 600,- € erstattet. Ihrer Reisekostenabrechnung müssen die Originalbelege beigelegt sein.
3. Hotelkosten: Es wird ein einmaliger Zuschuss für eine Übernachtung mit Frühstück bis zu maximal 170,- € gewährt.

### Vorsitzende / Referenten aus den USA (East Coast):

1. Kongressgebühren: Entfallen.
2. Reisekosten: Es werden Auslagen bis 1.500,- € erstattet. Ihrer Reisekostenabrechnung müssen die Originalbelege beigelegt sein.
3. Hotelkosten: Es wird ein einmaliger Zuschuss für eine Übernachtung mit Frühstück bis zu maximal 170,- € gewährt.

### Vorsitzende / Referenten aus den USA (West Coast):

1. Kongressgebühren: Entfallen.
2. Reisekosten: Es werden Auslagen bis 2.000,- € erstattet. Ihrer Reisekostenabrechnung müssen die Originalbelege beigelegt sein.
3. Hotelkosten: Es wird ein einmaliger Zuschuss für eine Übernachtung mit Frühstück bis zu maximal 170,- € gewährt